

Bedingungen für die Benutzung des kombinierten Einzahlungs- und Geldautomaten (KEGA)

1. Geltung der Bedingungen

Der kombinierte Einzahlungs- und Geldautomat (KEGA) besteht aus dem Modul Einzahlungsautomat (im folgenden auch EZA genannt) und dem Modul Geldausgabeautomat (GAA). Für den Geldausgabeautomaten gelten die bestehenden Regelungen gemäß den Sonderbedingungen VR-BankCard Nr. 551 458, die bereits Bestandteil der Geschäftsbedingungen der Bank sind.

Für das Modul des Einzahlungsautomaten gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen, die hiermit ebenfalls Bestandteil der Geschäftsbedingungen der Bank werden.

2. Zweckbestimmung

Der Einzahlungsautomat dient zur Einlieferung von Euro-Bargeldnoten auf das Konto des Kunden (Selbsteinzahlung). Bei der Benutzung des EZA ist die über das Display menügeführte Bedienungsanleitung genau zu beachten.

Die Legitimation zur Benutzung des Gerätes erfolgt mit der VR-BankCard oder der VR-ServiceCard der Bank. Die Einzahlungen werden ausschließlich dem Konto gutgeschrieben, mit dessen Karte die Legitimation am Gerät erfolgt ist.

3. Höchstbetrag und Prüfung der Banknoten

Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG) dürfen der Kontoinhaber und seine Beauftragten nur Geld für eigene Rechnung des Kontoinhabers einzahlen.

Der Höchstbetrag pro Tag ist auf 14.995,00 EUR begrenzt. Unabhängig von der Anzahl der Einzahlungen darf diese Summe pro Tag nicht überschritten werden. Der Höchstbetrag gilt nicht für regelmäßige Einzahler, mit denen eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Einzahlungsautomat prüft beim Einzahlungsvorgang die Banknoten auf Echtheit. Werden dabei gefälschte Geldscheine festgestellt, so ist die Bank gesetzlich verpflichtet, diese einzuziehen. Der Einzahler erhält einen Beleg als Bestätigung über die durch die Bank einbehaltene(n) Banknote(n).

Über die vollzogene Einzahlung erstellt der EZA für den Einzahler einen Quittungsbeleg. Dieser Beleg ist zu entnehmen und mindestens bis zur Anerkennung der Buchung zu verwahren. Der Bank ist die Quittung jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Über den Erhalt der getätigten Einzahlung gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift auf seinem Konto oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Quittungsbeleg oder eine Kopie davon ist der Mitteilung beizufügen.

4. Störung des Gerätes und Haftungsregelung

Vom Kunden festgestellte Betriebsstörungen des EZA sind der Bank sofort mitzuteilen.

Wenn der EZA infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend außer Betrieb ist, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für alle Folgen und Nachteile, die der Bank oder Dritten dadurch entstehen, dass der Kunde oder sein Beauftragter die Bedienungsanweisung nicht ordnungsgemäß beachtet oder den EZA missbräuchlich oder unsachgemäß benutzt.

5. Anerkennung der Bedingungen

Diese Bedingungen für die Benutzung des kombinierten Einzahlungs- und Geldautomaten (KEGA) werden am Gerät beim Einzahlungsvorgang mit betätigen der Funktionstaste "Betragsbestätigung" durch den Kunden oder den Beauftragten anerkannt.